

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des VZ

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») umfassen zwei Teile: Sie regeln erstens die Beziehung zwischen der VZ Gruppe (VZ Holding AG mit allen Gruppengesellschaften, nachstehend «VZ») und ihren Kundinnen und Kunden (nachstehend «Kunde»). Zweitens ergänzen sie die Bestimmungen, die für die Beziehung zwischen der VZ Depotbank AG (nachstehend «VZ Depotbank») und ihren Kundinnen und Kunden gelten.

Besondere Vereinbarungen zu Dienstleistungen von einzelnen Gesellschaften, die zur VZ Gruppe gehören, wie zum Beispiel Vermögensverwaltungsaufträge, Hypothekerverträge, Versicherungspolice usw. und dazugehörige Besondere Bestimmungen, gehen diesen AGB vor.

## A Generelle Bestimmungen

---

### 1. Kommunikation zwischen VZ und Kunde

Der Kunde erlaubt dem VZ, mit ihm über diejenigen Kanäle zu kommunizieren, die er explizit angibt. Das gilt insbesondere für die Übermittlung von persönlichen Daten, Finanzdaten, Reportings und anderen Informationen des VZ.

Das VZ haftet nicht für die Folgen von Übermittlungsfehlern wie Verlust, Verspätung, Missverständnis, Beschädigung oder Doppelausfertigung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Telefongespräche mit dem VZ ohne weitere Ankündigung gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufgezeichnet werden können.

### 2. Mitteilung wichtiger Änderungen

Der Kunde teilt dem VZ unverzüglich schriftlich mit, wenn sich etwas Relevantes ändert (z.B. sein Domizil oder Name, seine Zustelladresse oder Nationalität).

### 3. Handlungsunfähigkeit des Bevollmächtigten

Der Kunde kann einen Bevollmächtigten für seine Geschäftsbeziehungen mit dem VZ bestimmen. Falls sein Bevollmächtigter handlungsunfähig wird, muss er das VZ unverzüglich schriftlich darüber informieren. Entsteht ein Schaden, weil der Bevollmächtigte nicht handlungsfähig ist, trägt der Kunde diesen Schaden, sofern das VZ die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

### 4. Auslagerung von Geschäftsbereichen

Das VZ kann Aufgaben ganz oder teilweise an VZ-interne oder VZ-externe Dienstleister in der Schweiz auslagern. Das gilt insbesondere für IT-Dienstleistungen, Services im Zusammenhang mit Wertschriften und Zahlungsverkehr sowie für den Druck und Versand von Dokumenten. Alle diese Dienstleister sind an das Bankkundengeheimnis und die geltenden Datenschutzbestimmungen gebunden.

### 5. Legitimation und Sorgfalt

Wenn ein Kunde dem VZ einen Auftrag erteilt, beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, um Betrug oder Missbrauch zu verhindern. Unterlagen und Informationen, mit denen er sich gegenüber dem VZ legitimiert (z.B. Verträge, Belege, Bestätigungen und Passwörter), bewahrt er sorgfältig auf, damit Unbefugte nicht darauf zugreifen können. Das VZ trifft angemessene Massnahmen, um Betrug oder Missbrauch zu erkennen und zu verhindern. Wenn das VZ seine Sorgfaltspflicht verletzt, gleicht es den eingetretenen Schaden aus.

Wenn beide Seiten ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben, oder wenn eine Pflichtverletzung nicht eindeutig einer Seite zugeordnet werden kann, haftet der Vertragspartner, in dessen Einflussbereich der Betrug oder Missbrauch fällt. Das VZ kann den Kunden separat auf besondere Sorgfaltspflichten hinweisen.



## 6. Datenschutz, Bankkundengeheimnis und andere Geheimhaltungspflichten

Für das VZ gelten Geheimhaltungspflichten, die in Gesetzen zum Datenschutz und zum Bankkundengeheimnis oder in weiteren Vorschriften geregelt sind. Diese Pflichten gelten auch für alle Angestellten und Organe des VZ sowie für Personen, die im Auftrag des VZ arbeiten. Der Kunde erlaubt dem VZ, Daten zu seiner Person und zu den wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen, zu speichern und zu verwenden. Diese Kundendaten bilden die Basis für das Kundenprofil, welches das VZ dazu nutzt, um den Kunden optimal zu betreuen und seine Dienstleistungen auf die Bedürfnisse des Kunden abzustimmen. Das VZ gibt solche Daten nicht an Dritte weiter. Der Kunde entbindet das VZ und die oben erwähnten Personen von diesen Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf die Einhaltung des Bankkundengeheimnisses, wenn seine Daten innerhalb der VZ Gruppe weitergegeben werden, um ihn umfassend und effizient zu betreuen, oder wenn sie notwendig sind, um seine Aufträge auszuführen.

Das ist namentlich der Fall:

- zur Erfüllung von gesetzlichen und regulatorischen Auskunfts- und Informationspflichten
- wenn bei Transaktionen in in- und ausländischen Wertpapieren oder -rechten sowie Fremdwährungsgeschäften die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen eine Offenlegung an Behörden und an weitere am Wertpapiergeschäft beteiligte Parteien in der Schweiz oder im Ausland erfordern, insbesondere gegenüber Aufsichts- und Steuerbehörden, Emittenten, Zentralbanken, Brokern oder Finanzmarktinfrastrukturen
- wenn Kunden rechtliche Schritte gegen das VZ einleiten
- wenn das VZ Sicherheiten verwerten muss, die Kunden oder Dritten gehören, um seine Ansprüche zu sichern
- wenn Kunden dem VZ Fehlverhalten vorwerfen (öffentlich oder gegenüber Behörden).

## 7. Gesetzliche und regulatorische Bestimmungen

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die gesetzlichen, regulatorischen und fiskalischen Bestimmungen des In- und Auslandes einzuhalten, die für ihn gelten.

## 8. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Sowohl das VZ als auch der Kunde können ihre Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Offene Forderungen werden dann sofort fällig. Vorbehalten bleiben schriftliche Vereinbarungen zu spezifischen Dienstleistungen, die etwas anderes vorsehen wie zum Beispiel bei Hypothekarvereinbarungen, bei Versicherungspolice oder bei Festgeldanlagen.

## 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Beziehungen zwischen dem VZ und dem Kunden unterstehen ausschliesslich **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** für Streitigkeiten ist **ausschliesslich der Sitz des VZ**, solange keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Für Kunden mit Domizil im Ausland ist der **Sitz des VZ** auch der **Betriebungsort**. Das VZ kann seine Rechte auch am Domizil des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen.

## 10. Änderungen dieser AGB

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das VZ diese AGB (Teil A und B) jederzeit einseitig ändern kann und dass solche Änderungen für ihn verbindlich sind. Das VZ macht die geltenden AGB in geeigneter Weise bekannt, und der Kunde kann sie jederzeit beim VZ beziehen.



## B Besondere Bestimmungen der VZ Depotbank

---

### 1. Zahlungsverkehr

Über die Konten können keine Bartransaktionen (Einzahlungen und Rückzüge in bar) ausgeführt werden.

### 2. Kontoverkehr

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden unverzüglich oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet. Die VZ Depotbank kann ihre Konditionen jederzeit anpassen (zum Beispiel, wenn sich die Marktverhältnisse ändern) und zusätzliche Gebühren oder Zinsen einführen. Wenn sie zum Beispiel Negativzinsen erhebt, müssen Kunden auf ihren Guthaben Zinsen zahlen. Änderungen teilt die VZ Depotbank in geeigneter Weise mit.

Erteilt ein Kunde einen Auftrag, der sein verfügbares Guthaben bei der VZ Depotbank übersteigt, entscheidet die VZ Depotbank, inwieweit sie den Auftrag ausführt, und zwar unabhängig davon, wann er eingegangen ist.

### 3. Fremdwährungskonten

Guthaben in Fremdwährung legt die VZ Depotbank in der gleichen Währung an. Wenn Massnahmen von Behörden ihr Guthaben in einer Währung beeinträchtigen, trägt der Kunde seinen Anteil an allen wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen. Ihre Verpflichtungen erfüllt die VZ Depotbank durch Gutschriften bei einer Korrespondenzbank oder bei einer Bank im Land der Fremdwährung, die der Kunde bezeichnet.

### 4. Gutschrift und Belastung von Zahlungen in fremder Währung

Beträge in Währungen, für die kein Konto besteht, werden in Franken umgerechnet und dem CHF-Konto gutgeschrieben bzw. belastet. Besteht kein CHF-Konto, wählt die VZ Depotbank für die Gutschrift oder Belastung nach eigenem Ermessen ein bestehendes Konto aus.

### 5. Beanstandungen

Stellt der Kunde einen Fehler fest, meldet er ihn der VZ Depotbank schriftlich. Dazu zählen Aufträge jeder Art, die mangelhaft, verspätet, unvollständig oder gar nicht ausgeführt wurden, fehlerhafte Konto- oder Depotauszüge, Abrechnungen oder andere Mitteilungen der VZ Depotbank. Fehlerhafte Anzeigen beanstandet der Kunde sofort, aber spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Empfang.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ausführung bzw. Nichtausführung samt Abrechnung, Konto- und Depotauszügen und Mitteilungen dazu als genehmigt. Erhält der Kunde von der VZ Depotbank keine Mitteilung, muss er seine Beanstandung melden, sobald die Anzeige üblicherweise hätte eingehen müssen.

Wenn aufgrund mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die VZ Depotbank lediglich für den Zinsausfall. Es sei denn, die VZ Depotbank ist im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

### 6. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die VZ Depotbank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für all ihre aus der Geschäftsbeziehung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung; das Pfandrecht entsteht jedoch erst mit der Forderung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne spezielle Sicherheiten. Die VZ Depotbank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist.

### 7. Kommunikation via Mobiltelefon-Nummer

Die VZ Depotbank darf mit Kunden über die Mobiltelefon-Nummer kommunizieren, die die Kunden der VZ Depotbank bekanntgeben, ohne die Nummer zu unterdrücken.

### 8. Gleichstellung von Samstagen und Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der VZ Depotbank sind Samstage den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

